

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 15.05.2000

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 20 / 67-41-00

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.00
Rat	31.05.00

Beschlussvorlage

1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Nachtrag vom . . . zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am . . . folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

§ 2

Dieser Satzungsantrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unterschrift

Erläuterungen:

Bei Beratung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der HFA am 04.11.99 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob der Wiedererwerb von Reihengrabstätten möglich ist. Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hält eine solche Regelung zwar für ungewöhnlich, rechtlich aber nicht für unzulässig.

Aus praktischen Erwägungen bittet die Verwaltung aber dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Nähere Einzelheiten dazu werden am 22.05.00 in der Arbeitsgruppe Gebühren / Satzungen beraten.

Anstelle der Verlängerungsmöglichkeit für Reihengräber sollen Einzelwahlgräber angeboten, bei denen grundsätzlich das Nutzungsrecht verlängert werden kann. Damit wäre dem Anliegen auf ein verlängerbares Nutzungsrecht für Einzelgräber Rechnung getragen. Zudem zeigt sich, dass heute 3-stellige Wahlgrabstätten weniger gefragt sind als in der Vergangenheit und deshalb häufig 1-stellige Grabstätten bei einer Wiederbelegung übrig bleiben.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum	<input type="checkbox"/>